

Amtliche Bekanntmachung

Repräsentative Wahlstatistik bei der Bundestagswahl

Wie bei vergangenen Wahlen wird bei der Bundestagswahl am Sonntag, 23.02.2025 eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Hierbei werden Informationen über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler sowie die Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge im Wege der Stichprobe erhoben und untersucht. Dabei wird streng auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses geachtet.

In Esslingen am Neckar wurden folgende Wahlbezirke für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik von der Bundeswahlleiterin im Einvernehmen mit der Landeswahlleiterin und dem Statistischen Landesamt ausgewählt:

- Wahlbezirk 10, Herderschule, Mensa, Schorndorfer Landstraße 22/1
- Wahlbezirk 16, Schillerschule Berkheim, Raum 001, Schulstraße 56
- Wahlbezirk 23, Mehrgenerationen- und Bürgerhaus Pliensauvorstadt, Saal, Weilstraße 8
- Wahlbezirk 35, Grundschule Sulzgries, Raum 6, Sulzgrieser Straße 109

Die Wähler dieses Wahlbezirks erhalten im Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel, der einen Aufdruck mit dem Unterscheidungsmerkmal nach Geschlecht und sechs Altersgruppen versehen ist. Nur diese Stimmzettel dürfen verwendet werden; andere Stimmzettel sind nicht zugelassen.

Oberster Grundsatz jeglicher Wahlstatistik ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses .

Die rechtlichen Grundlagen für die repräsentative Wahlstatistik sind im Wahlstatistikgesetz (WStatG) geregelt. Die gesetzlichen Regelungen des WStatG gewährleisten das Wahlgeheimnis und den Datenschutz:

- Personenbezogene Daten wie Name, Anschrift oder Geburtsdatum werden nicht erhoben.
- Wählerverzeichnisse und Stimmzettel dürfen zu keiner Zeit zusammengeführt werden. Die Auszählung beider muss in strikt getrennten Bereichen erfolgen.
- Die Auszählung der Stimmzettel für repräsentative Zwecke obliegt ausschließlich den Statistischen Ämtern der Länder und Gemeinden mit eigener Statistikstelle.
- Es dürfen ausschließlich Urnenwahlbezirke mit mindestens 400 Wahlberechtigten und Briefwahlbezirke mit mindestens 400 Wählern berücksichtigt werden.
- Für die Auswertung der Wahlbeteiligung sind maximal zehn Geburtsjahresgruppen mit je mindestens drei zusammengefassten Geburtsjahrgängen zulässig.
Für die Auswertung der Stimmabgaben sind maximal sechs Geburtsjahresgruppen à sieben Geburtsjahrgänge zulässig.

- Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Die repräsentative Wahlstatistik lässt daher keinerlei Rückschlüsse auf das Wahlverhalten von Einzelpersonen zu.

Gemäß § 4 des WStatG werden folgende Daten erhoben:

- Wahlberechtigte
 - Wahlscheinvermerk
 - Beteiligung an der Wahl
 - Geburtsjahresgruppe
 - Geschlecht
 - abgegebene Stimme
 - ungültige Stimme
 - Ungültigkeitsgrund
 - Wahlbezirk
 - Statistische Gemeindeziffer
 - Wahlkreis

Die Daten für die repräsentative Wahlstatistik werden von den Gemeinden (Wählerverzeichnisse) und Statistischen Landesämtern (Stimmzetteln) ausgezählt. Die aus den Ländern gewonnenen Daten werden vom Statistischen Bundesamt hochgerechnet und als Bundes- und Länderergebnisse veröffentlicht. Gemeinden mit einer eigenen Statistikstelle dürfen die Ergebnisse auch auf Gemeindeebene auswerten und veröffentlichen.

In den ausgewählten Wahllokalen liegen ausführliche Informationen der Bundeswahlleitung zur repräsentativen Wahlstatistik und das Wahlstatistikgesetz aus.

Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik werden voraussichtlich vier Monate nach der Wahl vorliegen.

Weitere Informationen zur repräsentativen Wahlstatistik sowie zu dem Ergebnis finden Sie auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin:

www.bundeswahlleiterin.de

im Bereich „**Bundestagswahl – Information für Wählende – Repräsentative Wahlstatistik**“.

Ort, Datum Esslingen am Neckar, 10. Februar 2025

Die Gemeindebehörde Brigitte Länge Wahlleiterin

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.